Beschlussvorlage

Für: Gemeinde Pölitz

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Finanzauschuss	27.02.20.24	öffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:	
Bauabteilung	Herr Bader	

TOP 4

Überlegung zur Einführung einer Niederschlagswassergebühr in den Gemeinden des Amtes Bad Oldesloe-Land, hier: Anfrage der Gemeinde Lasbek

Beschlussvorschlag: Der Finanzausschuss bzw. die Gemeindevertretung befasst sich mit der Thematik Niederschlagswassergebühr. Die Amtsverwaltung sammelt die Rückmeldungen aus den amtsangehörigen Gemeinden und stimmt die weitere Vorgehensweise mit den an der Einführung grundsätzlich interessierten Gemeinden ab.

1.) Sachverhalt / Problemstellung

Die Gemeindevertretung Lasbek hat in Ihrer Sitzung vom 14.11.2023 folgenden Beschluss gefasst: "Der Finanzausschuss [Lasbek] wird beauftragt, sich mit der Einführung einer Oberflächenentwässerungsgebühr zu beschäftigen. Bürgermeister und Amtsverwaltung werden gebeten, das Thema auch in die anderen amtsangehörigen Gemeinden zu tragen, um durch eine abgestimmte Vorgehensweise und gemeinsame externe Beauftragungen die Einführungskosten zu mindern."

Der Bereich Abwasser gliedert sich in die Teilbereiche Schmutz- und Niederschlagswasser. Für beide Arten gilt der Grundsatz der kostendeckenden Einheit, so dass nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein dafür Gebühren erhoben werden sollen.

In den amtsangehörigen Gemeinden werden die Kosten für die Einleitung von Niederschlagswasser bisher aus dem allgemeinen Haushalt getragen. Die Städte in der Umgebung haben bereits vor Jahren Gebühren dafür eingeführt, in letzter Zeit folgen einige Gemeinden. So kann an dieser Stelle die Gemeinde Tremsbüttel als beispielhafte Referenz benannt werden.

Vor einer Einführung ist aufgrund einer zu erwartenden hohen Widerspruchs- und Klagequote die Abwassersatzung neu zu fassen. Denn diese bildet die Basis für die Beitrags- und Gebührensatzung und datiert für die Gemeinde Pölitz aus dem Jahr 1995. Daneben ist die Schmutzwassergebührensatzung für den Ortsteil Schmachthagen in eine Abwassergebührensatzung für die Gesamtgemeinde, die sowohl Schmutzwasser- als auch Niederschlagswassergebühren regelt, zu erweitern.

Neben dem Satzungsrecht wird die Gebührenkalkulation erhebliche Kapazitäten binden. Zunächst muss eine Datenerhebung im angeschlossenen Gemeindegebiet erfolgen, diese ausgewertet und plausibilisiert werden und im Anschluss die konkrete Gebühr kalkuliert werden.

In der Gemeinde Pölitz gibt es insofern Besonderheiten zu beachten, als dass der Ortsteil Pölitz überwiegend über eine Trennkanalisation (Schmutz- und Regenwasser getrennt) verfügt. Daneben sind Grundstücke in den Ortsteilen Schmachthagen und Schwienköben nur an

eine Regenwasserkanalisation angeschlossen (sogenannte Bürgermeisterkanäle). Diese Leitungen nutzen gleichzeitig die Kleinkläranlagen, um ihr gereinigtes Schmutzwasser einzuleiten. Für diese Sachverhalte müssen eigene Beitragsmaßstäbe entwickelt werden.

Sowohl aus Gründen der Rechts- und Gebührensicherheit als auch aus Gründen der Arbeitskapazität empfiehlt die Verwaltung, bei Einführung die Begleitung durch einen Juristen sowie ein Kommunalberatungsunternehmen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Umso mehr Gemeinden eine Einführung verfolgen, desto mehr können diese Kosten für die Gestaltung verteilt werden sowie durch den "Mengeneffekt" der Preis entsprechend verhandelt werden. So argumentiert auch die Gemeindevertretung Lasbek in ihrem Beschluss.

Das mögliche Gebührenaufkommen ist abhängig vom Aufwand für die kostendeckende Einheit. Nachfolgend eine Übersicht über die derzeit jährlichen Kosten der Gemeinde Pölitz:

- Kläranlagenbetreuung / allg. Verwaltung des Amtes: 3 TEUR
- Abwasserabgabe an das Land: 3 TEUR
- Unterhaltung Kanalnetz und Regenrückhaltebecken: 15 TEUR
- Abschreibungen: 12 TEUR
- Fiktive Verzinsung auf das Eigenkapital (z.Zt. ca. 295): 8 TEUR

Hinweis: der gemeindliche Anteil beträgt über die Straßenentwässerung mindestens 50% und ist insofern nicht über Gebühren umlegbar. Die Beträge sind insofern gedanklich zu halbieren.

Die Abschreibungen werden sich nach Abschluss des Vorhabens Regenrückhaltebecken Mühlenbachtal deutlich erhöhen und sind ebenfalls gebührenfähig. Hinzu kommen Entschlammungs- oder Sanierungsmaßnahmen von Regenrückhalte- und -klärbecken, wobei diese von Maßnahmen von Feuerlöschteichen (Brandschutzaufgabe und insofern nicht gebührenfähig für die Regenentwässerung) zu trennen sind. Derzeit sind keine konkreten Maßnahmen geplant. Rückstellungen könnten allerdings bereits gebildet werden.

Im Haushalt 2024 sind 80 TEUR für eine Kanalverfilmung eingeplant. Diese Position wird bei einer späteren Einführung nicht mehr gebührenfähig sein, dagegen die wiederum sich daraus ergebenen Sanierungsmaßnahmen in Form von Aufwendungen oder Abschreibungen schon.

Der vorgenannte Betrag beinhaltet nur die bereits bekannten Leitungen in den Ortsteilen Schwienköben und Schmachthagen. Insbesondere in Schmachthagen und Schulenburg wird derzeit recherchiert, inwieweit weitere gemeindliche Leitungen existieren. Bei Verfilmung auch dieser Leitungen würden sich die Kosten vermutlich erhöhen.

2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung

Grundsätzliche Bereitschaft, eine Niederschlagswassergebühr einzuführen. Mit den interessierten Gemeinden wird ein Zeitplan abgestimmt, so dass die Einführung sukzessive erfolgt.

3.) Alternativen

Es wird unverändert keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

4.) Finanzielle Auswirkungen / Deckungsvorschlag

Die Kosten des Produktes Regenwasser könnten künftig etwa hälftig über Gebühren refinanziert werden und entlasten somit den allgemeinen Haushalt. Die Einführungskosten selber sind gebührenfähig und können insofern in die Niederschlagswassergebühr eingerechnet werden. Dem gemeindlichen Haushalt entstehen in Summe somit nur anteilige Kosten im Rahmen der Straßenentwässerung sowie für eigene Liegenschaften. Für den gebührenfähigen Anteil bedeutet es im Haushalt nur eine Bereitstellung der Liquidität bis zur erstmaligen Erhebung.

Amt Bad Oldesloe-Land

Im Auftrag

Bader

Bad Oldesloe, den 29.12.2023

0 3. JAN. 2024

Abteilungsleiterin

Leitender Verwaltungsbeamter